

# **BGer 2A.33/2007 vom 9. Juli 2007**

Bundesgericht, 2007-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.33\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.33_2007)

FR: TF 2A.33/2007 du 9 juillet 2007

IT: TF 2A.33/2007 del 9 luglio 2007

## **Regeste**

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) in Kraft getreten. Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; vgl. Art. 132 Abs. 1 BGG).

### **E. 2.1**

Nach Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf dem Gebiet der Fremdenpolizei ausgeschlossen gegen die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt. Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung fällt hingegen nicht unter diesen Ausschlussgrund (vgl. Art. 101 lit. d OG). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nach dem Gesagten zulässig, und der Beschwerdeführer ist hierzu legitimiert ( Art. 103 lit. a OG ).

### **E. 2.2**

Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden ( Art. 104 lit. a und b OG ). Hat - wie hier - eine richterliche Behörde als Vorinstanz entschieden und den Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften festgestellt, ist das Bundesgericht an die Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid gebunden ( Art. 105 Abs. 2 OG ).

### **E. 2.3**

Das Bundesgericht wendet im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde das Bundesrecht von Amtes wegen an; es ist gemäss Art. 114 Abs. 1 OG an die von den Parteien vorgebrachten Begründungen nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen ( BGE 128 II 145 E. 1.2.2 S. 150 f.; 127 II 264 E. 1b S. 268 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht mit Grund nicht geltend, die kantonalen Behörden hätten vorliegend Art. 6 EMRK (Anspruch auf eine mündliche und öffentliche Verhandlung) verletzt. Art. 6 EMRK ist - was das angefochtene Urteil (E. 3) zu übersehen scheint - in

ausländerrechtlichen Verfahren nicht anwendbar (vgl. BGE 123 I 25 E. 2a/dd; Mark Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 1999, N. 109). Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht jedoch, die thurgauischen Behörden seien weder zuständig noch berechtigt gewesen, die Niederlassungsbewilligung zu widerrufen, da diese im Kanton Zürich ausgestellt worden sei. Die Rüge ist unbegründet: Gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. a ANAG erlischt die Niederlassungsbewilligung mit der Erteilung einer solchen Bewilligung in einem anderen Kanton. Daraus folgt, dass nicht die Behörden des Kantons Zürich, sondern jene des Kantons Thurgau zuständig waren, über den Widerruf der dem Beschwerdeführer am 25. August 2004 für den Kanton Thurgau erteilten Niederlassungsbewilligung zu befinden. Dabei versteht sich, dass für die Frage, ob die Niederlassungsbewilligung durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde (vgl. dazu E. 4), auch allfällige Täuschungen der Behörde im vorangegangenen Bewilligungsverfahren eines anderen Kantons zu berücksichtigen sind.

#### **E. 4.1**

Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat ( Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG ). Der Widerruf setzt voraus, dass der Betroffene wissentlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat, in der Absicht, gestützt darauf den Aufenthalt oder die Niederlassung bewilligt zu erhalten (Urteile des Bundesgerichts 2A. 129/2006 vom 27. Juni 2006, E. 2.2, 2A.436/2003 vom 6. Januar 2004, E. 3.1; 2A.551/2003 vom 21. November 2003, E. 2.1; BGE112 Ib 473 E. 3b S. 475 f.). Nach Art. 3 Abs. 2 ANAG ist der Ausländer verpflichtet, der Behörde wahrheitsgetreu über alles Auskunft zu geben, was für den Bewilligungsentscheid massgebend sein kann. Hievon ist er selbst dann nicht befreit, wenn die Fremdenpolizeibehörde die fragliche Tatsache bei gebotener Sorgfalt selbst hätte ermitteln können. Wesentlich sind dabei nicht nur Umstände, nach denen die Fremdenpolizei ausdrücklich fragt, sondern auch solche, von denen der Gesuchsteller wissen muss, dass sie für den Bewilligungsentscheid massgeblich sind (Urteile 2A.511/2001 vom 10. Juni 2002, publ. in: Pra 2002 Nr. 163, E. 3.2; 2A.57/2002 vom 20. Juni 2002, publ. in: Pra 2002 Nr. 165, E. 2.2, je mit Hinweisen). Die Erschleichung einer Niederlassungsbewilligung durch falsche Angaben oder durch wissentliches Verschweigen von Tatsachen kann schon darin liegen, dass die Angaben, auf welche sich die Behörden bei der seinerzeitigen Erteilung der Aufenthaltsbewilligung gestützt hatten oder die bei späteren Verlängerungen der Aufenthaltsbewilligung oder bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung mangels anderer Angaben immer noch als massgebend betrachtet werden konnten, falsch oder unvollständig waren (Urteil 2A.511/2001 vom 10. Juni 2002, E. 3.2).

#### **E. 4.2**

Die Feststellung im angefochtenen Urteil, wonach der Beschwerdeführer seinerzeit in seinen Gesuchen um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bzw. um Erteilung der Niederlassungsbewilligung seine mit der früheren Partnerin B.\_\_\_\_\_ gezeugten Kinder nicht erwähnt habe, wird in der Beschwerdeschrift zu Recht nicht bestritten. Der Beschwerdeführer hat seine Informationspflicht schon in diesem Punkt klar verletzt (vgl. Urteil 2A. 423/2006 vom 26. Oktober 2006, E. 3). Die thurgauischen Behörden wussten zwar bei Erteilung der Niederlassungsbewilligung für den Kanton Thurgau, dass sich A.\_\_\_\_\_ von seiner schweizerischen Ehefrau hatte scheiden lassen. Erst nach der Ausstellung dieser Niederlassungsbewilligung wurde jedoch die Absicht des

Beschwerdeführers bekannt, seine frühere Partnerin (wieder) zu heiraten und für sie sowie die mit ihr gezeugten Kinder ein Familiennachzugsgesuch zu stellen. Noch in seinem Schreiben vom 12. Juli 2004 ("Warum möchte ich in Y. \_\_\_\_\_ wohnen") an die Einwohnerkontrolle Y. \_\_\_\_\_ hatte der Beschwerdeführer kein Wort darüber verloren. Das Verwaltungsgericht nahm in für das Bundesgericht verbindlicher Weise ( Art. 105 Abs. 2 OG , vorne E. 2.2) an, dass der Beschwerdeführer diese Absicht jedenfalls schon im Zeitpunkt des Gesuches um Erteilung der Niederlassungsbewilligung für den Kanton Thurgau hatte. Er wäre alsdann, wie die Vorinstanz zutreffend annahm, verpflichtet gewesen, die Existenz der mit seiner früheren Partnerin gezeugten Kinder sowie die Absicht der Gründung und des Nachzuges der neuen Familie bei der Gesuchstellung anzugeben. Die thurgauische Behörde wäre dadurch in die Lage versetzt worden und hätte Anlass gehabt, die allenfalls bereits der im Kanton Zürich erteilten Niederlassungsbewilligung anhaftenden Mängel zu prüfen, was zur Verweigerung der neuen Niederlassungsbewilligung hätte führen können (vgl. Art. 14 Abs. 3 und 4 ANAV ).

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten durfte die Vorinstanz aufgrund der festgestellten bzw. nachträglich zutage getretenen Umstände zulässigerweise schliessen, der Beschwerdeführer habe sich die vom Kanton Thurgau erteilte Niederlassungsbewilligung durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen im Sinne von Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG erschlichen. Das Vorgehen des Beschwerdeführers (Erwirkung einer Aufenthaltsbewilligung durch Heirat einer Schweizerin, Verschweigen der Weiterführung einer engen Beziehung zur früheren Partnerin sowie der Existenz der während der Ehe mit der Schweizerin in dieser Parallelbeziehung gezeugten Kinder, Scheidung nach Erhalt der Niederlassungsbewilligung, [Wieder-]Verheiratung mit der Landsfrau und Familiennachzugsgesuch für diese und die mit ihr gezeugten Kinder) entspricht einem bekannten Verhaltensmuster. Hätte der Beschwerdeführer offen gelegt, dass er mit seiner schweizerischen Ehefrau keine auf Dauer ausgerichtete Lebensgemeinschaft begründen, sondern durch diese Ehe lediglich die Voraussetzungen für den Erwerb einer Niederlassungsbewilligung zwecks späteren Nachzugs seiner "Parallelfamilie" schaffen wollte, wäre der in Art. 7 Abs. 2 ANAG enthaltene Vorbehalt des Rechtsmissbrauches zum Zuge gekommen und die Niederlassungsbewilligung hätte zulässigerweise schon im Kanton Zürich verweigert werden dürfen.

#### **E. 4.4**

Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erscheint auch nicht unverhältnismässig: Wohl weil der Beschwerdeführer schon seit längerer Zeit in der Schweiz, doch ist er hier gemäss den für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts (vorne E. 2.2) weder beruflich noch sozial gut integriert; vielmehr besteht sogar das Risiko einer späteren Fürsorgeabhängigkeit (vgl. S. 10 des angefochtenen Entscheides). Seine in der Schweiz geborenen Kinder (geb. 1997, 1998 und 2005) befinden sich noch in einem anpassungsfähigen Alter. Es ist dem Beschwerdeführer sowie seiner Ehefrau, die hier über kein gefestigtes Anwesenheitsrecht im Sinne der Rechtsprechung (vgl. dazu BGE 130 II 281 E. 3.1 S. 285 mit Hinweisen) verfügt, zuzumuten, in ihr gemeinsames Heimatland zurückzukehren.

#### **E. 5**

Dies führt zur Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung kann mangels ernsthafter Erfolgsaussicht der Beschwerde nicht entsprochen werden ( Art. 152 OG ). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen ( Art. 153a OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.